



# Oberbayerisches Amtsblatt

*Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Oberbayern, des Bezirks Oberbayern, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Oberbayern*

**Nr. 13/30. Juni 2006**

## Inhaltsübersicht

### Kommunalverwaltung

Berichtigung der 6. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Kommunale Verkehrssicherheit in Bayern vom 25. Januar 2006 145

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung, Straßen- und Landschaftspflege für das Wirtschaftsjahr 2006 145

### Schulwesen

Berichtigung der Neunundzwanzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Fürstentumbruck 146

## Kommunalverwaltung

ZWECKVERBAND KOMMUNALE VERKEHRSSICHERHEIT IN BAYERN

### Berichtigung der 6. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Kommunale Verkehrssicherheit in Bayern vom 25. Januar 2006

Die 6. Satzung des Zweckverbandes Kommunale Verkehrssicherheit in Bayern zur Änderung der Verbandssatzung vom 25. Januar 2006 (OBABl S. 17) wird wie folgt berichtigt:

1. In § 1 Nr. 1 sind nach den Worten „die Gemeinde Bubenreuth, Landkreis Erlangen-Höchstadt“ die Worte „die Gemeinde Fahrenzhausen, Landkreis Freising“ einzufügen.

2. In § 1 Nr. 3 sind nach den Ausführungen über die von der Gemeinde Bubenreuth übertragenen Aufgaben folgende Worte einzufügen:

„von der Gemeinde Fahrenzhausen:

Verfolgung von Verstößen gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen und Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG (Bußgeldstelle).“

Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit in Bayern  
Burgkirchen a. d. Alz, 26. Mai 2006

Dietmar Cremer  
Verbandsvorsitzender

OBABl 2006, S. 145

ZWECKVERBAND ZUR UNTERHALTUNG VON GEWÄSSERN III. ORDNUNG, STRASSEN- UND LANDSCHAFTSPFLEGE

### Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung, Straßen- und Landschaftspflege für das Wirtschaftsjahr 2006

Auf Grund des § 18 ff. der Verbandssatzung und der Art. 34 Abs. 2 und Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit – KommZG – in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2006 wird

im Aufwand auf	1 265 000 €
davon Gebäudeabschreibung	19 000 €
Inventar-/Maschinenabschreibung	98 000 €
Überschuss:	2 000 €

Summe	1 267 000 €
im Ertrag auf	1 267 000 €

festgesetzt.

#### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

#### § 3

(1) Die Verwaltungsumlage (Verbandsumlage) wird für Landkreise, soweit sie Leistungen des Zweckverbandes in Anspruch nehmen, auf 256 €, ansonsten auf 51 €, für Gemeinden bis 5 000 Einwohner auf 0,10 € je Einwohner, jedoch maximal 383 €, für größere Gemeinden auf 0,08 € je Einwohner festgesetzt. Für sonstige Mitglieder wird sie auf 51 € festgesetzt.

(2) Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

#### § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 100 000 € festgesetzt.

#### § 5

Im Haushalt ist die gegenseitige Deckung aller Ausgabemittel zugelassen.

#### § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2006 in Kraft.

Hochstätt, 4. April 2006

Zweckverband zur Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung, Straßen- und Landschaftspflege

Josef Huber  
Erster Bürgermeister, Verbandsvorsitzender

OBABl 2006, S. 145

## Schulwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

### Neunundzwanzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Fürstfeldbruck

Vom 2. Juni 2006 44-2-5103-FFB-2/05

#### Berichtigung

##### § 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Fürstfeldbruck vom 3. August 1979 (RABl OB S. 173), zuletzt geändert durch die Achtundzwanzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Fürstfeldbruck vom 27. September 2004 (OBABl S. 131), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 11 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
11.	Volksschule Jesenwang (Grundschule)  Das Gebiet der Gemeinden Adelshofen, Jesenwang und Landsberied.

2. § 1 Nr. 13 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
13.	Volksschule Mammendorf (Grund- und Hauptschule)  Das Gebiet der Gemeinde Mammendorf.  Dazu für die Jahrgangsstufen 5 bis 9:  Das Gebiet der Gemeinden Adelshofen, Jesenwang und Landsberied.

##### § 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2007 in Kraft.

OBABl 2006, S. 146

REGIERUNG VON OBERBAYERN

### Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG)

Vom 7. Juli 2005 (BGBl I S. 1970)

Nach § 23a EnWG bedürfen die Entgelte für den Zugang zu Strom- und Gasnetzen grundsätzlich einer behördlichen Genehmigung.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiG) vom 10. März 2006 (GVBl. Nr. 5/2006, S. 122) und der darauf beruhenden Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiV) vom 18. März 2006 (GVBl. Nr. 6/2006, S. 127)

wird die Genehmigung der Netzentgelte – mit Ausnahme des jeweils größten Strom- und Gasnetzbetreibers in Bayern – rückwirkend zum 13. Juli 2005 auf die Regierungen übertragen.

Gemäß § 74, Satz 1, EnWG, sind Entscheidungen der Regulierungsbehörde auf der Internetseite und im Amtsblatt der Regulierungsbehörde zu veröffentlichen.

Wegen der kurzfristigen Ergänzungen und der großen Datenmenge wird die Veröffentlichung der zahlenmäßigen Entscheidungen über die Anträge der oberbayerischen Netzbetreiber ausschließlich auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern unter dem Stichwort „Wir über uns/Sachgebiet 22 Preisprüfung“ vorgenommen.